

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

22.02.2022

Geschäftszeichen:

II 27-1.40.21-15/22

## Bescheid

**über die Änderung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/  
allgemeinen Bauartgenehmigung  
vom 5. April 2019**

**Nummer:**

**Z-40.21-181**

**Geltungsdauer**

vom: **22. Februar 2022**

bis: **5. April 2024**

**Antragsteller:**

**Hürner Luft- und Umwelttechnik GmbH**

Sälzerstraße 20a

56235 Ransbach-Baumbach

**Gegenstand des Bescheides:**

**Zylindrische Flachbodenbehälter und Auffangvorrichtungen  
aus Polyethylen PE 80 und PE 100  
mit gewickelten Zylindermänteln  
(Wickelrohrbehälter)**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung  
Nr. Z-40.21-181 vom 5. April 2019.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen  
bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser  
verwendet werden.

## **I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-40.21-181 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## **DECKBLATT**

Auf Seite 1 (Deckblatt) der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-40.21-181 erfolgt folgende Änderung:

Die bisher unter dem Firmennamen SKO Säureschutz- und Kunststoffbau GmbH, Industriestraße 1, 56414 Oberahr geführte allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung wird ab sofort unter dem Firmennamen Hürner Luft- und Umwelttechnik GmbH, Sälzerstraße 20a, 56235 Ransbach-Baumbach geführt.

## **II BESONDERE BESTIMMUNGEN**

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert:

Der Abschnitt 2.3.1 wird wie folgt neu gefasst:

### **2.3.1 Herstellung**

- (1) Die Herstellung muss nach der beim DIBt hinterlegten Herstellungsbeschreibung erfolgen.
- (2) Außer der in der Herstellungsbeschreibung aufgeführten Maßgaben sind die Anforderungen nach Anlage 3, Abschnitt 1 einzuhalten.
- (3) Die Behälter dürfen nur im Werk  
Hürner Luft- und Umwelttechnik GmbH  
Sälzerstraße 20a  
56235 Ransbach-Baumbach  
hergestellt werden.

Die weiteren Bestimmungen behalten ihre Gültigkeit.

Holger Eggert  
Referatsleiter

Beglaubigt  
Brämer